

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Medizinische Fakultät



Studienordnung für den Studiengang Medizin

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums der Medizin
- § 3 Aufgaben der Medizinischen Fakultät
- § 4 Unterrichtsveranstaltungen
- § 5 Studienablauf und Stundenpläne
- § 6 Erster Studienabschnitt
- § 7 Zweiter Studienabschnitt
- § 8 Praktisches Jahr
- § 9 Aufnahme des Studiums, Zweithörer und Gasthörer
- § 10 Studienberatung, Förderung Studierender
- § 11 Schlußbestimmungen, Übergangsregelung

Präambel

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 01. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2003 (GVBl. LSA S. 130) sowie unter Berücksichtigung der Bundesärzteordnung vom 02. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR- Ausführungsgesetz) vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) und den Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405-2435 vom 03. Juli 2002) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Medizin erlassen.

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO) regelt für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Aufbau und Inhalt des Studiums sowie Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die nach der Approbationsordnung und der Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

§ 2 Inhaltliche Ziele des Studiums der Medizin

Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung vermittelt praxis- und patientenbezogen unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes

- die grundlegenden medizinischen und methodisch-wissenschaftlichen Kenntnisse
 - die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten
 - die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens
 - eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung.
- Ihrer bedarf es in Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen, um
- unter Berücksichtigung der geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen und der sozialen Lage des Patienten mit dem Patienten und seinen Angehörigen kommunizieren
 - in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fächerübergreifend handeln und
 - die Behandlung in Kenntnis der Organisation des Gesundheitswesens und unter Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns koordinieren zu können.

§ 3 Aufgaben der Medizinischen Fakultät

(1) Der Fakultätsrat, die Dekanin oder der Dekan, die Kommission Studium und Lehre sowie alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen dafür Sorge, dass das Unterrichtsangebot den Anforderungen der ÄAppO, der Prüfungs- und der Studienordnung entspricht.

(2) Die Medizinische Fakultät evaluiert ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg. Dabei bezieht sie den Fachschaftsrat in Planung und Durchführung aktiv ein. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Fakultät bekannt gegeben und dienen als Grundlage für Lehrberichte an die Universität.

§ 4 Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Medizinische Fakultät bietet zum Erwerb der vorgesehenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen, Seminare und weitere Unterrichtsveranstaltungen an. Zu den weiteren Unterrichtsveranstaltungen gehören Komplexveranstaltungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen, fakultative Lehrveranstaltungen, Eigenstudium und Tutorien. Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein.

- Vorlesungen bereiten die übrigen von der ÄAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen vor oder begleiten sie. Wissenschaftliche und methodische Kenntnisse werden nach methodisch-didaktischen Prinzipien durch Vortrag von Lehrkräften und durch Einsatz geeigneter Medien zusammenhängend dargestellt und systematisch vermittelt.
- Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse, Praktika und Blockpraktika. Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Der Lehrstoff soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und wird in praktischer Anschauung vermittelt.
- In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend integriert und mit klinischem Bezug erörtert. Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. In „integrierte Seminare“ des ersten Studienabschnitts werden geeignete klinische Fächer einbezogen.
- Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Es werden vor allem Fallbeispiele unter Leitung von Lehrkräften der Medizinischen Fakultät oder beauftragten Lehrkräften behandelt.
- Das Lehrangebot ist durch die Studierenden im Eigenstudium eigenverantwortlich zu ergänzen und zu vertiefen. Die Medizinische Fakultät unterstützt das Eigenstudium durch eine adäquate Lehrbuchsammlung, andere geeignete Medien und fakultative Lehrveranstaltungen.
- Tutorien dienen der Stoffvertiefung und einer gemeinsamen Erörterung von Studieninhalten. Sie stellen eine geregelte Form des Eigenstudiums dar. Sie können von Studierenden geleitet werden, die die Prüfung für den Studienabschnitt, in dem sie unterrichten sollen, bereits erfolgreich abgelegt haben. Die Medizinische Fakultät ermöglicht die Abhaltung von Tutorien in Verbindung mit Seminaren, Praktika und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

(2) Die Medizinische Fakultät kann Veranstaltungsformen gegenstandsbezogen und in der Regel fächerübergreifend zu Komplexveranstaltungen zusammenfassen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel einmal pro Studienjahr angeboten.

(4) Hochschullehrer und Studierende berücksichtigen bei der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen die Prüfungsstoffkataloge der ÄAppO (Anlagen 10 und 15 ÄAppO) und die Gegenstandskataloge des IMPP.

(5) Die Studierenden sollen in allen Lehrveranstaltungen angehalten werden, Fachliteratur auch in englischer Sprache zu lesen. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden.

§ 5 Studienablauf und Stundenpläne

(1) In einem vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zu beschließenden Studienablaufplan werden die Lehrveranstaltungen den einzelnen Semestern zugeordnet. Der Besuch der Lehrveranstaltungen, wie er sich aus dem Studienablaufplan ergibt, ermöglicht den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, sich an den Studienablaufplan zu halten. Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen durch Studierende höherer Semester kann nur nach Maßgabe verfügbarer freier Plätze, die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen durch Studierende niedrigerer Semester kann nur mit Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin erfolgen.

(3) Die sich aus dem Studienablaufplan ergebenden Stundenpläne werden durch das Studiendekanat in Abstimmung mit den verantwortlichen Leitern oder Leiterinnen der jeweiligen Veranstaltungen und den Studentenvertretern erstellt.

(4) Zu Beginn des ersten Semesters werden Seminargruppen gebildet. Die Wünsche der Studierenden können berücksichtigt werden, sofern nicht Belange der Studienorganisation dem entgegenstehen. Die Gruppen können aus Gründen der Studienorganisation jederzeit verändert werden.

(5) Die Durchführung von Praktika und die Abnahme von Prüfungen (Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen) sind auch in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters unmittelbar nach Beendigung oder vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit möglich. Dies ist den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Den Studierenden sollen nach Einrechnung der von der ÄAppO vorgesehenen Pflichtzeiten (v.a. Krankenpflegepraktikum und Famulaturen) mindestens 6 veranstaltungsfreie Wochen pro Jahr zur persönlichen Verfügung bleiben. Die Studien- und die Stundenplanung der Medizinischen Fakultät erstrecken sich insoweit über das ganze Kalenderjahr. Im 5. Studienjahr soll eine zusammenhängende Zeit für die wissenschaftliche Betätigung der Studierenden freigehalten werden.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dem Prüfungsausschuss, der Kommission Studium und Lehre, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Studiendekanat rechtzeitig vor Semesterbeginn eine Übersicht über Ziele, Inhalte und Ablauf der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dazu gehören Angaben über Kriterien für die Teilnahmenachweise sowie Art, Umfang und Bewertungskriterien der Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise (Scheinbedingungen), die dafür vorgesehenen Termine und Wiederholungstermine. Nach Bekanntgabe ist eine Änderung der Scheinbedingungen im laufenden Semester unzulässig. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und im Intranet der Fakultät. Prüfungstermine sind vor Semesterbeginn, Wiederholungs- und Ersatztermine so rechtzeitig über das Studiendekanat abzustimmen, dass sie nicht zeitgleich mit anderen Pflichtveranstaltungen im gleichen Studienjahr stattfinden und mehr als eine Prüfung pro Tag vermieden wird, soweit Prüfungen nicht zentral zusammengefasst sind. Zeiten und Ort der möglichen Einsichtnahme in Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sind anzukündigen.

(7) Die Lehrverantwortlichen der vier Stoffgebiete des ersten Studienabschnitts und der zu gemeinsamen Leistungsnachweisen zusammengefaßten Fächer des zweiten Studienabschnitts stimmen ihre Scheinbedingungen jeweils untereinander ab.

(8) Im Rahmen der Lehrevaluation ist Voraussetzung für die Rückmeldung die Rückgabe eines Evaluationsbogens. Der Bogen ist zu anonymisieren.

(9) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist, erhalten die Studierenden eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO.

§ 6 Erster Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie, Biologie für Mediziner und Anatomie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie in Verbindung mit

klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt.

(2) In folgenden Veranstaltungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

Die Veranstaltungen 1 bis 12 stellen jeweils klinische Bezüge her.

(3) Darüber hinaus umfaßt das Studium die folgenden Veranstaltungen, deren Inhalte Prüfungsgegenstand sein können:

1. Vorlesung Physik für Mediziner
2. Vorlesung Physiologie
3. Vorlesung Chemie für Mediziner
4. Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie
5. Vorlesung Biologie für Mediziner
6. Vorlesung Anatomie
7. Vorlesung Medizinische Psychologie
8. Vorlesung Medizinische Soziologie
9. Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin
10. Vorlesung Berufsfelderkundung
11. Integrierte Seminare und Seminare mit klinischem Bezug als Komplexveranstaltungen

(4) Insgesamt werden in diesem Studienabschnitt 104 SWS angeboten, darunter 48 SWS Vorlesungen, 38 SWS Praktikum/Kurs (einschl. Med. Terminologie) und 18 SWS Seminare (einschl. solche mit klinischem Bezug und integrierte Veranstaltungen).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums der Chemie für Mediziner. Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums der Physik für Mediziner. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kurs der mikroskopischen Anatomie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums der Biologie für Mediziner.

(6) Das Wahlfach des ersten Studienabschnitts kann aus den hierfür angebotenen Fächern der Anlage 1 dieser StO gewählt werden. Die Mindestgruppengröße beträgt 15 Studierende. Mit Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin können im Einzelfall auch Fächer an der Otto-von-Guericke-Universität außerhalb der Medizinischen Fakultät gewählt werden, soweit ein benoteter Leistungsnachweis sichergestellt ist.

(7) Die Leiterin oder der Leiter einer integrierten Veranstaltung oder einer Veranstaltung mit klinischen Bezügen stellt sicher, dass geeignete klinisch tätige Kooperationspartner bei der Vorbereitung der Veranstaltung beteiligt werden und klinische Bezüge gewährleistet sind.

§ 7 Zweiter Studienabschnitt

(1) Aufbauend auf dem ersten Studienabschnitt werden im zweiten Studienabschnitt die für den Arzt oder die Ärztin erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten fall- und problemorientiert, fachbezogen und fächerverbindend vermittelt.

(2) Die Studierenden sollen insbesondere

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrschen und ihre Resultate beurteilen können,
2. in der Lage sein, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerthen,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügen, insbesondere in der Lage sein, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrschen und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen können,
5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzen, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrschen und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennen,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrschen sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten wissen,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennen und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennen, sich der Situation entsprechend zu verhalten wissen und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig sein.

(3) In folgenden Veranstaltungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

1. Praktikum der Allgemeinmedizin (Block)
2. Praktikum der chirurgischen Fachgebiete (Block)
3. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Block)
4. Praktikum der Inneren Medizin (Block)
5. Praktikum der Kinderheilkunde (Block)
6. Praktikum der allgemeinen klinischen Untersuchungen
7. Praktikum Altern und alter Mensch
8. Praktikum der Anästhesiologie
9. Praktikum der Augenheilkunde
10. Praktikum der Dermato-Venerologie
11. Praktikum der Epidemiologie, medizinischen Biometrie und medizinischen Informatik
12. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
13. Praktikum der Infektiologie und Immunologie
14. Praktikum der Klinischen Chemie, der Hämatologie und Transfusionsmedizin
15. Praktikum klinische Bildgebung und Strahlenschutz
16. Praktikum der Mikrobiologie und Virologie
17. Praktikum der Neurologie und Neurochirurgie
18. Praktikum der Notfallmedizin
19. Praktikum der Pathologie
20. Praktikum der Psychiatrie und Psychotherapie

21. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
22. Praktikum der Orthopäde
23. Praktikum Prävention und Gesundheitsförderung
24. Praktikum der Rechtsmedizin
25. Praktikum der Urologie
26. Praktikum zum Wahlfach
27. Klinisch-Pathologische Konferenz

28. Seminar der Allgemeinmedizin
29. Seminar der Arbeitsmedizin und der klinische Umweltmedizin
30. Seminar der Sozialmedizin, der Öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsökonomie
31. Seminar der Geschichte, Ethik und Theorie der Medizin
32. Seminar der Humangenetik
33. Seminar der Hygiene
34. Seminar der Klinischen Pharmakologie
35. Seminar der Pharmakologie und Toxikologie

(4) Darüber hinaus umfaßt das Studium die folgenden Veranstaltungen, deren Inhalte Prüfungsgegenstand sein können:

1. Vorlesung der Allgemeinmedizin
2. Vorlesung der Anästhesiologie
3. Vorlesung der Arbeitsmedizin
4. Vorlesung der Augenheilkunde
5. Vorlesung der chirurgischen Fachgebiet
6. Vorlesung der Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie
7. Vorlesung der Dermatologie und Venerologie
8. Vorlesung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9. Vorlesung der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
10. Vorlesung der Humangenetik
11. Vorlesung der Hygiene
12. Vorlesung der Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
13. Vorlesung der Inneren Medizin
14. Vorlesung der Kinderheilkunde
15. Vorlesung der Klinischen Chemie und der Laboratoriums-Medizin
16. Vorlesung der Neurologie und Neurochirurgie
17. Vorlesung der Orthopädie
18. Vorlesung der Pathologie
19. Vorlesung der Pharmakologie und Toxikologie
20. Vorlesung der Psychiatrie und Psychotherapie einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie
21. Vorlesung der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
22. Vorlesung der Rechtsmedizin
23. Vorlesung der Sozialmedizin und der öffentlichen Gesundheitspflege
24. Vorlesung der Urologie

25. Vorlesung der Epidemiologie, medizinischen Biometrie und medizinischen Informatik
26. Vorlesung der Geschichte, Ethik und Theorie der Medizin
27. Vorlesung der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitssystems
28. Vorlesung der Infektiologie und Immunologie
29. Vorlesung der Notfallmedizin
30. Vorlesung der Klinischen Pharmakologie und Pharmakotherapie
31. Vorlesung der Bildgebenden Verfahren, der Strahlenbehandlung und des Strahlenschutzes
32. Vorlesung der Rehabilitation
33. Vorlesung der Physikalischen Medizin
34. Vorlesung der Naturheilverfahren

Komplexveranstaltungen

1. Komplexveranstaltung zum Wahlfach
2. Pathomechanismen (problemorientiert)
3. Klinische Neurowissenschaften (problemorientiert)
4. Onkologie (problemorientiert)

(5) Für den Erwerb der benoteten Leistungsnachweise in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika (§ 27 ÄAppO und § 9 PO) werden insgesamt mindestens 152 SWS angeboten, darunter 90 SWS Vorlesungen, 22 SWS Praktikum/Kurs, 34 SWS Unterricht am Krankenbett und 6 SWS Seminare. Das Nähere regelt ein vom Fakultätsrat beschlossener Studienablaufplan.

(6) Die Vermittlung der Querschnittsbereiche erfolgt themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend.

(7) Blockpraktika sind Veranstaltungen zur Differenzialdiagnostik und –therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. Sie dauern eine bis sechs Wochen und werden mit einem Anteil von mindestens 20 % durch Seminare oder gegenstandsbezogene Studiengruppen begleitet. Mindestens 20 % der Praktika nach dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind in Form von Blockpraktika zu unterrichten.

(8) Als Wahlfächer bietet die Fakultät die in Anlage 2 der StO genannten Fächer an. Große Wahlfächer umfassen 8 SWS, kleine Wahlfächer 4 SWS. Die Mindestgruppengröße beträgt 6 Studierende.

(9) Bei der Vorbereitung zentraler Prüfungen stimmen sich die beteiligten Lehrverantwortlichen untereinander mit dem Ziel ab, die Prüfungen inhaltlich zu koordinieren und soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend auszurichten.

(10) Das Studiendekanat führt eine semesterweise aktualisierte Liste über die von den Studierenden erreichten Leistungsnachweise und die von ihnen abgeschlossenen Famulaturen.

§ 8 Praktisches Jahr

(1) Das Praktische Jahr (PJ) beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Der Fakultätsrat regelt in einer Ordnung ein Verfahren für die Zuteilung der Plätze und die Anerkennung von Krankenhäusern, Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung.

(2) Die Ausbildung im PJ gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Terziale) von je 16 Wochen in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in der Allgemeinmedizin und in einem der von der Fakultät anerkannten klinisch-praktischen Fachgebiete. Sie wird in den Kliniken des Universitätsklinikums Magdeburg, in Lehrkrankenhäusern der Fakultät, in anderen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Krankenhäusern, in Lehrpraxen der Fakultät oder in anderen von der Fakultät anerkannten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung abgeleistet. Das Wahlfach Allgemeinmedizin kann in Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen mit einer Dauer von 16 Wochen abgeleistet werden. Je Ausbildungsabschnitt können auch anerkannte ärztliche Praxen (außer Allgemeinmedizin) oder andere anerkannte Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbezogen werden. Bis zu zwei im Ausland abgeleistete Terziale können durch das Landesprüfungsamt angerechnet werden. Um die Anrechnung des Landesprüfungsamtes müssen sich die Studierenden rechtzeitig bemühen.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung im PJ regelt § 3 (4) ÄAppO. Die Studierenden sollen die zuvor erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Sie sollen sich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes in ärztlichen Verrichtungen üben und sie durchführen. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden

an Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, klinischen Konferenzen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen und die Teilnahme an Bereitschaftsdienst, Nacht- und Wochenenddienst. Soweit möglich sind die Ambulanzen in die Ausbildung einzubeziehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Ihnen sollen etwa 6 Stunden pro Woche für das Eigenstudium verbleiben. Diese Zeit kann auch zu drei Studientagen pro Monat zusammengefaßt werden.

(4) Die Studierenden führen über die Ausbildung im PJ ein von der Kommission Studium und Lehre beschlossenes Logbuch, das nach jedem Terzial dem Studiendekanat zur Auswertung vorzulegen ist.

(5) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet, in einem Terzial maximal 12.

(6) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am PJ ist durch eine Bescheinigung nach Anlage 4 der ÄAppO nachzuweisen.

§ 9 Aufnahme des Studiums, Zweithörer und Gasthörer

(1) Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Das aufsichtsführende Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der Zulassungszahlen-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung fest. Für die Durchführung von Auswahlgesprächen besteht eine spezielle Verfahrensvorschrift. Die Teilnahme an Auswahlgesprächen gehört zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. In höheren Semestern bestehen nach Maßgabe der Kapazität auch Zulassungsmöglichkeiten zum Sommersemester.

(2) Die Zulassung besonders befähigter Berufstätiger ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zum Medizinstudium ist in einer besonderen Ordnung geregelt (Ordnung über die Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 6. März 2001, MBl. LSA Nr. 31/2001 vom 23.07.2001).

(3) Studierende, die trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich ihr Studium aufnehmen (mindestens zwei teilnahmepflichtige Lehrveranstaltungen), können nach § 37 Abs. 2 des HSG-LSA exmatrikuliert werden. Bei Vorliegen von Härtefällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Zur Kontrolle über die unverzügliche Aufnahme des Studiums ist das Studiendekanat berechtigt, von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Informationen einzuholen.

(4) Alle nicht an der Medizinischen Fakultät immatrikulierten Studierenden können Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät als Zweithörer oder Gasthörer nach Maßgabe freier Kapazitäten nur mit Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin besuchen.

(5) Zweithörer und Gasthörer sind durch das Studiendekanat gegen Unterschrift auf die Einhaltung des Privatgeheimnisses (Schweigepflicht nach § 203 StGB) zu verpflichten.

§ 10 Studienberatung, Förderung Studierender

(1) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, die Studienfachberater und alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer informieren Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierende über Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums. Sie unterstützen die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(2) Die Medizinische Fakultät fördert besonders fähige und leistungsstarke Studierende. Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit teilnehmen und mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zusammenarbeiten können.

(3) Die Medizinische Fakultät berücksichtigt die Bedingungen besonderer sozialer Gruppen von Studierenden, insbesondere indem sie behinderten Studierenden, Studierenden mit Kind und Studierende in anderen besonderen Lebenssituationen Unterstützung bei der Gestaltung des Studiums gewährt. Die Fakultät unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Sie fördert die Integration ausländischer Studierender.

(4) Die Medizinische Fakultät fördert Austauschprogrammen mit anderen Hochschulen und die Vorbereitung von Studienzeiten im Ausland. Eine Teilnahme an geförderten Austauschprogrammen ist in der Regel nur bei guten Studienleistungen möglich.

(5) Studierenden, die nach Magdeburg einwechseln, erleichtern die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Aufnahme des Studiums durch Beratung und ggf. individuelle Sonderprüfungen. Für im Ausland oder in anderen Studienrichtungen erbrachte Studienleistungen von Studierenden der Fakultät stellen sie Äquivalenzbescheinigungen aus, sofern die Leistungen vergleichbar sind.

(6) Verläßt eine Studentin oder ein Student die Universität Magdeburg oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm für unabgeschlossene nachweispflichtige Lehrveranstaltungen von deren Leiter oder Leiterin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält.

§ 11 Schlußbestimmungen, Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Medizinischen Fakultät, die ab Wintersemester 2003/2004 ein Studium der Medizin im 1. Fachsemester an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität aufgenommen haben und für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät, für deren Studium die neue ÄAppO vom 27. Juni 2002 nach den dort festgelegten Übergangsregeln (§§ 42 und 43) gilt.

(2) Abweichend von der neuen ÄAppO organisiert die Medizinische Fakultät ab Wintersemester 2003/2004 bereits das zweite Studienjahr nach den Anforderungen der neuen ÄAppO und der neuen Prüfungsordnung.

(3) Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.07.2003 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.07.2003.

Magdeburg, den 01.09.2003

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Anlage 1: Wahlfächer im Erster Studienabschnitt

a) Erweiterte Stoffgebiete des ersten Studienabschnitts

- Physiologie mit klinischen Bezügen oder
- Einführung in die Molekulare Medizin oder
- Biochemie und Molekularbiologie in der Medizin oder
- Anatomie mit klinischen Vertiefungen oder
- Psychosoziale Aspekte der Medizin oder

b) Fächer außerhalb der Medizinischen Fakultät, wenn ein benoteter Leistungsnachweis sichergestellt ist (mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans)

Anlage 2: Wahlfächer im Zweiter Studienabschnitt

Große Wahlfächer:

Klinische Neurowissenschaften

Molekulare Medizin

Molekulare und medizinische Immunologie

Präventive Medizin

Kleine Wahlfächer:

Augenheilkunde

Diagnostische Radiologie

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Humangenetik

Kinderheilkunde

Neue Infektionen („emerging infections“ – pathogenetische Mechanismen, Therapiestrategien und Prävention)

Neuropathologie

Orthopädie

Plastische, Wiederherstellungs- und Handchirurgie

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Transfusionsmedizin